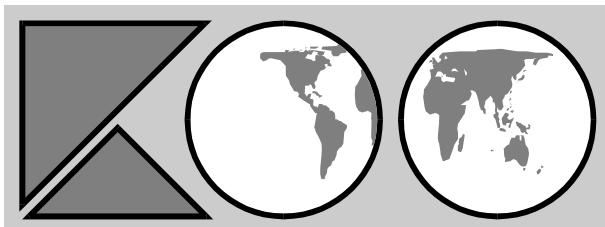


**KOORDINIERUNGSSSTELLE DER ÖSTERREICHISCHEN BISCHOFSKONFERENZ
FÜR INTERNATIONALE ENTWICKLUNG UND MISSION**



Türkenstraße 3
A-1090 Wien
Austria, Europe

Telefon: +43 (01) 317 03 21
Fax: +43 (01) 317 03 21-85
Email: info@koo.at
Web: www.koo.at

Bankverbindung: Bankhaus Schelhammer & Schattera AG, Wien Kto.Nr. 500 101 480
DVR: 0029874(020)

An das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Per Email: post.pers6@bmdw.gv.at
in Kopie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

13. April 2018

AZ: 25/ME

**Stellungnahme zum Begutachtungs-Entwurf Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz –
Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die
Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung**

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Möglichkeit zum vorliegenden Begutachtungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Die Koordinierungsstelle der österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission (KOO) ist eine Facheinrichtung der Österreichischen Bischofskonferenz, die die Interessen von 29 Mitgliedsorganisationen sowie über 50 Missionsorden vertritt, indem sie das entwicklungspolitische und missionarische Engagement der katholischen Kirche in Österreich fördert, koordiniert und kontrolliert. Sie vertritt die entwicklungspolitischen und weltkirchlichen Anliegen und Grundsätze der Katholischen Kirche gegenüber den Trägern der wirtschaftlichen und politischen Verantwortung in Österreich und weltweit.

Zum vorliegenden Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit der Änderung des Titels von „Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung“ in „Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele (Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz – BVG Staatsziele)“ passiert eine Degradierung der darin enthaltenen Zielen zu Subzielen, die in ihrer Priorität austauschbar und gleichwertig werden. Wenn dann alle im Gesetz erwähnten Aspekte gleichwertig zueinander abgewogen werden müssen, ist zu erwarten, dass Nachhaltigkeit, Umweltschutz und die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung auf Dauer nachrangig bewertet werden. Es wird nämlich den Behörden und Gerichten überlassen, welches der genannten Ziele sie in ihrer Entscheidung voranstellen. Das Bekenntnis der Republik zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen wird rechtlich eindeutig entwertet und die Steuerung und strategische Ausrichtung in Richtung einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Politik geht abhanden.

Mit der Ergänzung des §3a „Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung.“ wird das ursprüngliche Verfassungsziel insoweit maßgeblich verändert, als dass ein mögliches, unter ganz bestimmten Umständen wünschenswertes Ergebnis, nämlich Wirtschaftswachstum, zu einem Ziel erhoben wird. Politik und allgemeines Handeln sollten sich aber am Ziel des Wohlbefindens der Menschen ausrichten. Wachstum (gemessen am GDP) trägt laut OECD und ihren empirisch messbaren Daten ab einer gewissen Entwicklungsstufe nur zu einem kleinen Teil zum individuellen Wohlbefinden bei. Es erscheint daher kontraproduktiv, Wirtschaftswachstum in Österreich als Ziel festzuschreiben, um Wohlbefinden zu erhalten bzw. zu vermehren.

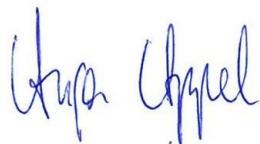
Die österreichische Regierung hat sich zur Umsetzung der **Sustainable Development Goals** (Agenda 2030 - SDGs) und des **Klimaabkommens von Paris** der UN verpflichtet. Eine an das Ziel des Wirtschaftswachstums gebundene Politik kann die in den genannten globalen Abkommen genannten Ziele nicht erreichen, da sie den Ressourcenverbrauch damit keinesfalls in dem Ausmaß reduzieren kann, wie es geboten wäre.

Stattdessen wäre es dringend notwendig, eine konkrete Umsetzungsstrategie, in der Zeitplanung, Ziele und konkrete Maßnahmen zur Berücksichtigung der Agenda 2030 in allen einschlägigen internen und externen Politikbereichen zu erarbeiten. Dabei geht es auch um die globalen Auswirkungen der nationalen Maßnahmen.

Staatszielbestimmungen in der Bundesverfassung entfalten neben einer Bindungswirkung gegenüber dem Gesetzgeber und der Interpretationsgrundlage für Gerichte vor allem auch eine Signalwirkung nach außen. In Zeiten globaler Verteilungs- und KlimaUNgerechtigkeiten wäre eine Änderung wie die vorgelegte das völlig falsche Signal.

Die KOO lehnt den vorliegenden Entwurf aus diesen Gründen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anja Appel
Geschäftsführerin